

## **Anlage 2 zu TOP 3**

### **Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder vom 23.11.2011**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9 April 2013 (GV.NRW. S. 194) und der §§ 18 – 21 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz NRW) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV.NRW.S. 336) hat der Kreistag des Kreises am ..... folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Satzung über die Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder vom 23. 11. 2011 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird das Datum 20. 02. geändert in 20. 03..
2. § 1 Abs. 3 erhält folgenden 3. Satz:“ Unberührt bleibt hiervon die Einzelmeldung über die Aufnahme eines Kindes.“
3. § 4 Abs. 1 wird nach [www.KiBiz.web.nrw.de](http://www.KiBiz.web.nrw.de) wie folgt ergänzt: „und reicht eine unterschriebene schriftliche Fassung nach.“
4. II. Sprachförderung wird ersatzlos gestrichen.
5. Abschnitt III. wird Abschnitt II.
6. § 6 wird geändert in § 5. In Absatz 3 werden die Wörter „und die Sprachförderung“ gestrichen.

#### **Artikel 2**

##### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.